

Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände, z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. gesondert kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach, ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 8 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturleistungen

Betriebe gemäß § 1, die Neubaulleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten — entsprechend einer für die Bauwirtschaft gesondert getroffenen Regelung — diese Leistungen durch die ausführenden Betriebe zu den 1966 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen zur Beibehaltung der von den Abnehmern bisher gezahlten Preise die Bezugskosten nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife Mehraufwendungen, werden diese nach § 8 ausgeglichen.

(3) Für Transportleistungen im Werkverkehr wird bei den im § 1 genannten Handwerksbetrieben die gemäß Preisanordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifs (GKT) — ab 1. Januar 1967 festgelegte Verbrauchsabgabe nicht erhoben.

§ 8

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer Abgabepreise für im eigenen Betrieb hergestellte Erzeugnisse, durch Veränderung von Handelsspannen), werden ausgeglichen:

- a) bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks
 - durch Gewinnausgleich nach den Bestimmungen der Anordnung vom 14. November 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden (GBl. II S. 818),
 - durch Steuerermäßigung gemäß Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711),
- b) bei den privaten Handwerksbetrieben
 - durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern und Inhabern von Kleinindustriebetrieben.¹ *

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerer-

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.